

Zum Schutz vor Infektion im Rahmen der Corona-Pandemie während des Aufenthalts auf dem Schulgelände, sind die folgenden Regeln unbedingt einzuhalten. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Hygieneplan der Berufsschule zu entnehmen.

A. Meldepflicht / Anzeigepflicht

- Personen mit leichten Erkrankungssymptomen (Heuschnupfen, gelegentlicher Husten oder Räuspern, Halskratzen, verstopfte Nasenatmung – kein Fieber) dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses durch einen PCR-Test oder POC-Antigenschnelltest (nicht Selbsttest) besuchen. Sie müssen aber an den Selbsttestungen der Schule teilnehmen.
- Personen mit grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) dürfen die Schule erst nach Vorlage eines negativen Testergebnisses durch einen PCR-Test oder POC-Antigenschnelltest (nicht Selbsttest) betreten. Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens 7 Tage nicht besucht worden ist.
- nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests nach mindestens sieben Tagen nach Auftreten der Krankheitssymptome möglich.
- der Eingetretene Fall einer COVID-19 Erkrankung oder der Kontakt zu einer Person mit COVID-19 Erkrankung ist umgehend der Klassenleitung mitzuteilen
- für Schüler der Risikogruppe ist im konkreten Einzelfall auf der Grundlage eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses der Schulbesuch mit der Schulleitung zu klären.
- Schwangere Schülerinnen fallen unter die Allgemeinverfügung und das Mutterschutzgesetz, es gilt ein Beschäftigungsverbot.

B. Allgemeines zum Betreten und Aufenthalt auf dem Schulgelände

Jeder Schüler hat eine Maske (Empfehlung eines med. Mund-Nasen-Schutzes, z.B. OP-Maske oder FFP2 - enganliegend) verpflichtend zu tragen

- ◆ Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen sowie **am Sitzplatz** Maskenpflicht. ~~nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes darf diese abgenommen werden.~~
- Im Außenbereich entfällt die Maskenpflicht
- beim Verlassen, Betreten und Aufenthalt auf dem Schulgelände ist der Sicherheitsabstand (1,5m) einzuhalten
- Zugang zu den Gebäuden nur über die zugewiesenen Zugänge
- Gruppenbildungen sind im Schulhaus und auf dem Schulgelände zu unterlassen
- Raucher halten sich nur in unmittelbarer Nähe des zugewiesenen Gebäudes und mit ausreichend Sicherheitsabstand zueinander auf

C. Verhalten im Klassenzimmer / Pausenregelung

- vor Betreten des Klassenzimmers und nach dem Toilettengang gründlich Hände waschen (20 - 30 sek. mit Seife)
- Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge)
- Körperkontakt zu anderen Schülern sowie Berühren von Augen, Nase, Mund vermeiden

- der Mindestabstand im Klassenzimmer beträgt 1,5m – bei vollem Präsenzunterricht entfällt dieser
- der festgelegte Sitzplan ist strikt einzuhalten (Kontaktpersonenermittlung)
- Klassengruppen bleiben unverändert im Unterricht
- Toilettengänge nur einzeln und **mit Maske** durchführen
- Maximale Personenanzahl in den Toiletten ist gleich Kabinenanzahl in den Toiletten
- kein Austausch von Büchern, Heften oder sonstigem Schulmaterial – jeder benutzt nur sein eigenes Schulmaterial (Stifte, Taschenrechner etc.)
- Die Pause findet nach Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft im Klassenzimmer statt
- für den fachpraktischen Unterricht gelten gesonderte Regelungen (Unterweisung Lehrkraft)

D. Teilnahme am Präsenzunterricht mit aktuellem, negativem Covid-19-Test, vollständig Geimpfte oder vollständig Genesene nach erwiesener SARS-CoV-2-Infektion ohne aktuelle Symptome

- durch einen Selbsttest in der Schule (www.km.bayern.de/selbsttests) oder einen PCR (darf maximal 48 Stunden alt sein)- oder POC (darf maximal 24 Stunden alt sein)-Antigen-Schnelltest von medizinisch geschultem Personal durchgeführt (z. B. Teststation). Bei vollem Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) wird ein zeitlich versetzter Selbsttest (Nasenabstrich) empfohlen (in zwei Gruppen)
- Bei **Nicht-Vorlegen** eines aktuellen, negativen Tests (entweder in der Schule oder durch medizinisch geschultes Personal) ist der Schulbesuch nicht möglich (es besteht **kein** Anspruch auf Distanzunterricht) und zählt als **Verletzung ihrer Schulpflicht**, welches entsprechend unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls **sanktioniert** wird. Ebenso wird das Fehlen von Testverweigerern bei angekündigten Leistungsnachweisen als **unentschuldig** gezählt.
- Bei positivem Ergebnis wird das Gesundheitsamt, unter Einhaltung des Datenschutzes, umgehend informiert und entscheidet dann die nächsten Schritte (PCR-Test – Ergebnis bitte der Schule mitteilen). Bei einem positiven PCR-Test erfolgt für die gesamte Klasse (auch Geimpfte und Genesene) eine intensive Testpflicht sowie die Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse im gesamten Schulgebäude.
- Vollständig Geimpfte (abschließende Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen) dürfen unter Vorlage eines Impfnachweises (Impfpass/Impfbescheinigung) oder in elektronischer Form ohne Selbsttest am Präsenzunterricht teilnehmen. Zu den vollständig Geimpften zählen auch Genesene nach nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion mit einer erhaltenen Impfdosis.
- Vollständig Genesene dürfen mit einem Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder in einem elektronischen Dokument (vom Gesundheitsamt) mit abschließend negativen PCR-Test ohne Selbsttest am Präsenzunterricht teilnehmen (die Infektion muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen).